

Name, Vorname	Geburtsdatum	Förderungsnummer
Hochschule	Studienfach	

Praktikumserklärung des/der Auszubildenden

Bei Auslandspraktikum bitte unbedingt Rückseite beachten!

Im Wintersemester _____ / _____ Sommersemester _____

leiste(te) ich mein erstes zweites praktisches Studiensemester gemäß der untenstehenden Bestätigung der Praktikumsstelle ab.

Adresse vor Beginn des Praktikums: _____ Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort

Adresse während des Praktikums: _____ Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort

Adresse nach Ende des Praktikums: _____ Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort

Bei Eltern(teil)
Ja Nein

besuch(te) ich **nur** die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, weil mir das Praktikum erlassen wurde (Nachweis der (Fach-)Hochschule beifügen!).
Vorlesungen des nächsthöheren Semesters werden (wurden) von der (Fach-)Hochschule angeboten nicht angeboten.

wurde mir sowohl das Praktikum als auch der Besuch der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 ganz teilweise erlassen (Nachweis der (Fach-)Hochschule beifügen!).

bin (war) ich beurlaubt. Ein Praktikum leiste(te) ich nicht ab.

besuch(te) ich ein Wiederholungssemester. Ein Praktikum leiste(te) ich nicht ab.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen in den von mir oder von der Praktikantenstelle angegebenen Verhältnissen dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitteilen muss, dass meine Angaben beim Finanzamt und bei der Praktikumsstelle überprüft werden können, und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Auszubildenden
------------	-------------------------------------

Bestätigung der Praktikantenstelle

Herr/Frau _____ leistet(e) im WS/SS _____ / _____ sein/ihr erstes zweites praktisches Studiensemester ab, das in der Ausbildungs-/Prüfungsordnung der zuständigen Hochschule mit der vorgeschriebenen Mindestdauer von _____ Wochen gefordert und geregelt ist.

Ort der Praktikantenstelle: _____

Dauer des Praktikums von _____ bis _____, also _____ Wochen.

Es werden (wurden) folgende Leistungen gewährt:

- Praktikantenvergütung Nein Ja, und zwar
- Unterkunft Nein Ja, und zwar
- Verpflegung Nein Ja, und zwar
- Essensgeldzuschuss Nein Ja, und zwar
- Fahrtkostenzuschuss/-erstattung Nein Ja, und zwar
- Zuwendungen anderer Art (z. B. Deputate) Nein Ja, und zwar

brutto EUR	Gesamtbetrag im o. g. Zeitraum brutto EUR
tgl. wöchentl. mtl.	
von bis	SBV
<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	SBV
tgl. wöchentl. mtl.	
tgl. wöchentl. mtl.	
	202

Das Praktikum ist (war) zugleich Teil einer Lehrausbildung: Nein Ja

Nicht ausfüllen

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Praktikantenstelle
------------	---

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Hinweise zur Anrechnung der Praktikantenvergütung

Von der Praktikantenvergütung werden vom Amt für Ausbildungsförderung abgezogen:

1. der steuerrechtliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG; über diesen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten im Bewilligungszeitraum sind dem Amt für Ausbildungsförderung gesondert nachzuweisen;
2. Steuern in Höhe der jeweils in Tz. 21.1.31 BAföG-VwV genannten Pauschale;
3. die Sozialpauschale in Höhe des jeweils in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG genannten Prozentsatzes.

Darüber hinaus können keine Freibeträge berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 3 BAföG).

Die für das Praktikum gewährte Vergütung (einschließlich der sonstigen Leistungen der Praktikantenstelle) wird gemäß § 22 Abs. 2 BAföG gleichmäßig auf alle Monate des Bewilligungszeitraums verteilt. Es ist daher ggf. **auch rückwirkend** mit einer Anrechnung der Praktikantenvergütung auf den Bedarf und daher mit einer **Rückforderung** von Förderungsleistungen zu rechnen.

Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene **Mindestdauer** des Praktikums. Während einer Beurlaubung kann für Monate, in denen kein Praktikum abgeleistet wird, keine Ausbildungsförderung bewilligt werden (Beispiel: Keine Förderung für April und Mai, wenn für das Sommersemester beurlaubt und das Praktikum erst im Juni begonnen wird!).

Hinweise zur Förderung des Auslandspraktikums

Ein **mindestens dreimonatiges** Praktikum im Ausland kann gefördert werden, wenn von der inländischen Hochschule bzw. der Prüfungsstelle bescheinigt wird, dass das Praktikum den **Anforderungen** der Prüfungsordnung **entspricht** und nach dem jeweils erreichten Ausbildungsstand **förderlich** (bei einem Praktikum außerhalb Europas: besonders förderlich) ist, und wenn **ausreichende Sprachkenntnisse** vorhanden sind.

Der Antrag für die Auslandsförderung ist **rechtzeitig** (möglichst sechs Monate vor Beginn des Praktikums) bei dem für das gewählte Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Auskunft über die Zuständigkeit erteilt jedes Amt für Ausbildungsförderung.

Die Aufnahme eines Praktikums im Ausland ist dem bisher für die Förderung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit Geldbuße geahndet werden. Bei Fortsetzung des Studiums im Inland nach Beendigung des Auslandspraktikums ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ein **neuer Antrag** bei dem für die inländische Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen, auch wenn zunächst noch ein Ferienmonat folgt.

Es wird **dringend empfohlen**, sich vor Antritt eines Auslandspraktikums über die förderungsrechtlichen Gegebenheiten zu informieren; Auskunft erteilt jedes Amt für Ausbildungsförderung.